



TERMINE OKT 2018

Abgabe-Frist

für den Termin 10.10.2018 = 10.10.2018
(USt-VA, LStAnm.)

bei Überweisungen (Schonfrist)

für den Termin 10.10.2018 = 15.10.2018
(USt-VA, LStAnm.)

Beitragsnachweis Sozialversicherung

für Oktober 2018 = 25.10.2018 (0 Uhr)

*u.a. für Baden-Württemberg, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Saarland*

Beitragsnachweis bei Krankenkassen

für Oktober 2018 = 29.10.2018

*u.a. für Baden-Württemberg, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Saarland*

Bei Zahlungen per Scheck gelten diese
erst 3 Tage nach Eingang des Schecks
als geleistet. Für Barzahlungen gibt es
keine Schonfrist.

Verehrte Mandantin,
verehrter Mandant,

der Brexit erreicht das deutsche Steuerrecht – zumindest auf politischer Ebene. Falls Sie Geschäftsbeziehungen nach Großbritannien pflegen, empfehlen wir Ihnen, einen Blick in unser Thema des Monats zu werfen. Dort zeigen wir Ihnen auf, welche steuerlichen Kernbereiche unsere Bundesregierung als problematisch ansieht. Allen anderen verbleibt es, den Neustart der Briten im März nächsten Jahres abzuwarten.

Das Finanzamt nutzt im Regelfall jede Möglichkeit, um die steuerliche Bemessungsgrundlage zu vergrößern. Was Sie als (Neu-) Vermieter einer Eigentumswohnung beachten müssen, damit Sie mit diesen Unwägbarkeiten gut umgehen können, stellen wir Ihnen weiter unten dar. Und wenn Sie als Arbeitgeber wissen möchten, welchen Beitrag Sie und Ihre Mitarbeiter leisten können, um dem drohenden Verkehrsinfarkt vorzubeugen, sollten Sie sich über die aufgezeigten Vorteile aus Jobtickets informieren.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns.

Ihr Johannes Ruland



Ihr Johannes Ruland

THEMA DES MONATS

Brexit: Steuerliche Nachteile des Austritts aus der EU

Im Juni 2016 stimmten die Bürger Großbritanniens mehrheitlich für den **Austritt aus der Europäischen Union (EU)**. Da dieser Fall bislang einzigartig ist, diskutiert die steuerliche Fachwelt seitdem, welche steuerlichen Folgen der Austritt Großbritanniens aus dem Gemeinschaftsgebiet haben wird. Auf eine entsprechende Anfrage der FDP benennt die Bundesregierung unter anderem die folgenden Problembereiche:

- **Doppelbesteuerungsabkommen (DBA):** Mit zahlreichen Ländern bestehen DBA, so auch mit dem Vereinigten Königreich. Allerdings werden viele in DBA getroffene Regelungen innerhalb der EU durch EU-rechtliche Vorschriften „überschrieben“, und zwar in begünstigender und vereinfachender Art und Weise. Durch den Austritt Großbritanniens aus der EU leben die nachteiligeren Regelungen des DBA Vereinigtes Königreich wieder auf.
- **Einkommensteuer:** Derzeit sind verschiedene Aufwendungen, die ein in Deutschland ansässiger Steuerzahler nach Großbritannien überweist (z.B. Unterhaltszahlungen und Versorgungsleistungen), abziehbar, weil es sich bei Großbritannien um einen EU-Mitgliedstaat handelt. Nach dem Austritt aus der Gemeinschaft werden entsprechende Zahlungen die hiesige steuerliche Bemessungsgrundlage nicht mehr mindern können.

...Fortsetzung Seite 2

IN DIESER AUSGABE

Brexit: Steuerliche Nachteile des Austritts aus der EU	1
Nutzung eines Verlustrücktrags: Zu welchem Zeitpunkt entsteht ein Auflösungsverlust?	2
Private Fahrzeugnutzung: Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR	2
Anschaffungskosten: Aufteilung bei Eigentumswohnung maßgeblich für die Abschreibung	2
Umsatzsteuer Vorsteuerabzug: Leistungszeitpunkt muss nicht explizit aus Rechnung hervorgehen	3
Amazon und Co: Vorschriften gegen Umsatzsteuerbetrug auf den Weg gebracht	3
Erbchaftsteuer Erbgrundstück: Verkehrswertnachweis durch Gutachter	3
6%-ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung	3
Mobilität von Arbeitnehmern: Wann Vorteile aus Jobtickets steuerfrei bleiben	4
Fremdgeschäftsführer einer GmbH: Gehaltsansparung für vorzeitigen Ruhestand führt noch nicht zu Lohnzufluss	4

- **Körperschaftsteuer:** In Großbritannien ansässige, aber hier tätige Körperschaften sind unter den entsprechenden Voraussetzungen des Körperschaftsteuergesetzes (z.B. gemeinnützige Tätigkeit) von der Körperschaftsteuer befreit. Durch den Austritt aus der EU endet die Körperschaftsteuerbefreiung automatisch, obwohl sich die Tätigkeit dem Inhalt nach nicht ändert.
- **Umsatzsteuer:** In der Umsatzsteuer hängt die Besteuerung (oder eben Nichtbesteuerung) grenzüberschreitender Lieferungen und sonstiger Leistungen maßgeblich davon ab, ob der Vertragspartner in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat seinen Sitz hat. Die Besteuerung solcher Leistungen wird sich also grundlegend ändern.

Hinweis: Der Austritt Großbritanniens steht Ende März 2019 an. Angesichts der obengenannten möglichen Steuererhöhlungen empfehlen wir Ihnen, mit Ihrem steuerlichen Berater abzuklären, ob 2018 noch entsprechende Maßnahmen getroffen werden sollten.

Nutzung eines Verlustrücktrags: Zu welchem Zeitpunkt entsteht ein Auflösungsverlust?

Steuerliche Verluste, die im Entstehungsjahr nicht direkt mit positiven Einkünften verrechnet werden können, dürfen über einen Verlustrücktrag in den **unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum** zurückgetragen werden, so dass sie dort ihre steuermindernde Wirkung entfalten können.

Hinweis: Weiter in die Vergangenheit zurückgetragen werden darf der Verlust jedoch nicht. Einkünfte, die zwei Jahre (oder noch früher) vor dem Verlustentstehungsjahr erzielt wurden, lassen sich daher nicht mehr über einen Verlustrücktrag mindern.

Eheleute aus Thüringen haben diese zeitliche Begrenzung nun teuer zu spüren bekommen: Der Ehemann war zu 78,125 % an einer AG beteiligt und als deren Vorstand tätig. Nachdem der Vorstand Ende 2011 einen **Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens** über das Vermögen der AG wegen Zahlungsunfähigkeit gestellt hatte, lehnte das Amtsgericht den Antrag im März 2012 mangels Masse ab. Später wurde die Gesellschaft wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht.

Da die Eheleute 2010 **hohe gewerbliche Einkünfte** von 1,35 Mio. € erzielt hatten, wollten sie vor dem Bundesfinanzhof (BFH) erreichen, dass der Auflösungsverlust aus der Insolvenz der AG (in Höhe von 1,4 Mio. €) 2011 angesetzt wird, so dass ein **Rücktrag nach 2010** eröffnet ist.

Hinweis: In 2010 bestand also ein erhebliches Verrechnungspotential, so dass durch den Verlustrücktrag leicht eine Steuerersparnis von mehreren hunderttausend Euro hätte erzielt werden können.

Das Finanzamt war hingegen der Ansicht, dass der Verlust erst **nach Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens** in 2012 anzusetzen war, so dass ein Rücktrag nach 2010 ausschied.

Der BFH gab nun dem Finanzamt recht und urteilte, dass der Auflösungsverlust 2011 noch nicht entstanden war, weil es zu diesem Zeitpunkt noch an der **zivilrechtlichen Auflösung der AG** fehlte. Aus der Löschung der AG im Handelsregister im September 2012 ließ sich nach Gerichtsmeinung nicht ableiten, dass die Gesellschaft bereits bei Insolvenzantragstellung Ende 2011 vermögenslos war. Vielmehr stand fest, dass die AG in 2011 noch verschiedene Patente angemeldet hatte und über Bankguthaben und einen Barbestand verfügte. Bei Stellung des Insolvenzantrags war zudem unklar, ob die Gesellschafter tat-

sächlich **kein Gesellschaftsvermögen zurückerhalten** und ob noch **Kosten** entstehen würden, die bei der Berechnung des Auflösungsverlusts zu berücksichtigen wären.

Private Fahrzeugnutzung: Wirkungsloses Nutzungsverbot bei einer GbR

Als Unternehmer ist es notwendig, zwischen **privatem und betrieblichem Vermögen** zu unterscheiden. Für den Gesellschafter einer Personengesellschaft ist diese Unterscheidung sogar ganz besonders wichtig. Immerhin sind Aufwendungen für ihn direkt Betriebsausgaben bzw. Sonderbetriebsausgaben. Bei Vermögen, das einerseits betrieblich und andererseits privat genutzt wird, also bei der sogenannten **gemischten Nutzung**, kann eine Aufteilung der Aufwendungen nach einem objektiven Aufteilungsmaßstab erfolgen. Um Streitigkeiten hierüber zu vermeiden, gibt es zum Beispiel für betriebliche Fahrzeuge, die privat genutzt werden, die pauschale Regelung der **1 %-Methode**.

Danach ist 1% des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs als monatlicher „Gewinnaufschlag“ anzusetzen, wobei umsatzsteuerpflichtige Unternehmer zusätzlich noch die Umsatzsteuer auf 80% des Aufschlags an das Finanzamt abführen müssen. Manche Unternehmer berufen sich darauf, dass gar **keine private Fahrzeugnutzung** vorgelegen habe. Das jedoch muss bewiesen werden.

Ein **Fahrtenbuch** - sofern es ordnungsgemäß ist - reicht zum Nachweis der Nichtnutzung ebenso aus wie die Existenz eines weiteren, vergleichbaren **privaten Fahrzeugs zur alleinigen Nutzung**. Nicht ausreichend für den Nachweis der Nichtnutzung hingegen ist ein **vertraglich vereinbartes Verbot** der privaten Nutzung. Das ist zumindest der Tenor aus einem Urteil des Finanzgerichts Hamburg (FG). In diesem Streitfall berief sich der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) auf ein solches vertragliches Verbot, das er mit der weiteren Gesellschafterin der GbR vereinbart hatte. Allerdings stand der Gesellschafterin lediglich ein Anteil von 4 % am Gewinn zu. Einen wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verbot der privaten Nutzung hat sie daher kaum gehabt. Das Verbot hatte allein steuerliche Auswirkungen für den klagenden Gesellschafter, der jedoch nur einen weiteren privaten Pkw sein eigen nannte. Seine Ehefrau benötigte allerdings auch ein Fahrzeug - eine alleinige Nutzung durch den Gesellschafter war daher ausgeschlossen.

Alles in allem hat der Gesellschafter den **Anscheinsbeweis**, der für eine private Nutzung des Kfz sprach, **nicht widerlegen können**. Das FG wendete daher die pauschale 1 %-Methode an, um die Privatnutzung steuerlich zu bewerten. Der Gesellschafter musste Umsatz- und Einkommensteuer nachzahlen.

Hinweis: Sie haben Fragen zur Führung eines Fahrtenbuchs oder zur gemischten Nutzung von Vermögensgegenständen? Gerne beraten wir Sie hierzu und bieten Hilfestellung. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Anschaffungskosten: Aufteilung bei Eigentumswohnung maßgeblich für die Abschreibung

Als Neu-Grundstückseigentümer mit Vermietungsabsicht werden Ihnen einige steuerliche Pflichten auferlegt, die Sie vorher nicht hatten, zum Beispiel die zwingende Angabe der **Einkünfte aus Vermietung** in Ihrer Einkommensteuererklärung. Grundsätzlich können Sie neben den Aufwendungen, die auf Ihrem Vermietungskonto gebucht sind, auch einen Wertverlust als Werbungskosten den Mieteinnahmen gegenüberstellen. Denn ein Gebäude verliert mit der Zeit an Wert. Steuerrechtlich spricht man in diesem Zusammenhang von **Abschreibung bzw. AfA (Abschreibung für Abnutzung)**.

Um die korrekte Höhe der AfA zu ermitteln, muss man als Erstes wissen, was eigentlich abgeschrieben wird. In der Regel gehört nämlich **nur das Gebäude und nicht der Grund und Boden** zur Bemessungsgrundlage. Kompliziert wird es mitunter, wenn nicht ein ganzes Gebäude, sondern eine **Eigentumswohnung** erworben wird. Denn in diesem Fall muss zusätzlich ermittelt werden, welcher Anteil am Grund und Boden miterworben wurde.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hat kürzlich einen Fall entschieden, in dem es den Anteil des Grund und Bodens von vorher 18% auf knapp 60% erhöhte und die Höhe der **AfA-Bemessungsgrundlage** entsprechend verringerte. Der Erwerber der Eigentumswohnung hatte 131/10.000 Anteile am Grundstück erworben - und damit auch diesen Anteil am Grund und Boden. Unter Zugrundelegung des **amtlichen Bodenrichtwerts** ergab sich für den Grund und Boden ein Betrag von knapp über 42.000€. Jetzt könnte man meinen, der Kaufpreis abzüglich des Bodenwerts ergäbe den Gebäudewert - aber so einfach ist das nicht.

Denn bei Eigentumswohnungen wird auch der **Gebäudewert** nach einem **typisierenden Bewertungsverfahren** ermittelt. Dieser errechnete fiktive Wert wird dann ins Verhältnis zu dem Wert des Grund und Bodens gesetzt und mit den Anschaffungskosten multipliziert. Als Ergebnis erhält man die AfA-Bemessungsgrundlage. Im Streitfall betrug der Anteil des Gebäudewerts tatsächlich nur knapp über 40%. Ein pauschaler Ansatz oder eine Vergleichsgröße aus ähnlich gelagerten Fällen ist **nicht zulässig**.

Hinweis: Sie erkennen sich in dieser Streitigkeit wieder oder benötigen Unterstützung bei einer eigenen Berechnung? Gerne ermitteln wir für Sie die Bemessungsgrundlage oder unterstützen Sie anderweitig bei der Wahrung Ihrer Interessen.

Umsatzsteuer|Vorsteuerabzug: Leistungszeitpunkt muss nicht explizit aus Rechnung hervor- gehen

Unternehmer können die **Vorsteuer** aus bezogenen Leistungen nur abziehen, wenn ihnen eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** vorliegt. Das Umsatzsteuergesetz fordert hierfür beispielsweise, dass eine Rechnung den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers, eine fortlaufende Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum und den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung (= Leistungszeitpunkt) enthalten muss. Hinsichtlich der letzteren Angabe hat der Bundesfinanzhof (BFH) die Anforderungen nun aber deutlich gelockert.

Geklagt hatte eine GmbH, der nachträglich ein **Vorsteuerabzug aus dem Ankauf von Pkws** versagt worden war. Das Finanzamt hatte darauf verwiesen, dass die Eingangsrechnungen **keine expliziten Angaben zum Leistungszeitpunkt** enthielten - was auch zutreffend war.

Der BFH urteilte jedoch, dass der Leistungszeitpunkt nicht „glasklar“ in der Rechnung genannt sein muss, sondern auch **aus dem Ausstellungsdatum der Rechnung** abgeleitet werden kann. Die Richter verwiesen auf eine Regelung in der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung, nach der es für die Angabe des Leistungszeitpunkts genügt, wenn in der Rechnung der **Kalendermonat der Leistungsausführung** angegeben wird.

Laut BFH kann sich der Kalendermonat wiederum aus dem **Ausstellungsdatum der Rechnung** ergeben, wenn davon auszugehen ist, dass die **Leistung im Monat der Rechnungsausstellung** bewirkt wurde. Hiervon ging der BFH im vorliegenden Fall aus, weil mit den Rechnungen über jeweils einmalige Liefervorgänge mit Pkws abgerechnet wurde, die branchenüblich mit (oder in unmittelbarem Zusammenhang mit) der Rechnungserteilung ausgeführt wurden. Aus dem jeweiligen Ausstellungsdatum der Rechnungen konnte daher abgeleitet werden, dass die Lieferungen auch in dem genannten Monat ausgeführt worden waren. Somit waren die Lieferzeitpunkte ablesbar, die Rechnungen ordnungsgemäß und der Vorsteuerabzug gesichert.

Hinweis: Um Risiken für den Vorsteuerabzug auszuschließen und spätere Rechnungsberichtigungen zu vermeiden, empfiehlt es sich aber nach wie vor, den Lieferzeitpunkt explizit in der Rechnung anzugeben. Die vom BFH errichtete „Brücke“ über die Ableitung des Lieferzeitpunkts aus dem Rechnungsdatum kann für Unternehmer zwar nützlich sein, ist aber mit Unwägbarkeiten verbunden, zumal einzelfallabhängig entschieden werden muss, ob bei der zu beurteilenden Rechnung „davon ausgegangen werden kann, dass die Leistung im Monat der Rechnungsausstellung bewirkt worden ist“.

Amazon und Co: Vorschriften gegen Umsatzsteuer- erbetrug auf den Weg gebracht

Die Länderfinanzminister haben auf ihrer Jahreskonferenz am 25.5.2018 in Goslar **Maß-**

nahmen gegen den Umsatzsteuerbetrug auf Onlinemarktplätzen **beschlossen**. **Online-marktplatzbetreiber** wie Amazon und eBay sollen danach künftig haften, wenn bei ihnen tätige **Händler die Umsatzsteuer nicht abführen**. Diese Haftung soll greifen, wenn die Betreiber die **steuerliche Registrierung eines Händlers** nicht nachweisen können. Außerdem haften die Betreiber, wenn sie nicht registrierte oder steuerunehrliche Händler weiter auf ihrem Onlinemarktplatz gewähren lassen.

Der entsprechende Gesetzentwurf soll bereits zum **Januar 2019 in Kraft** treten. Auch die EU plant ab dem Jahr 2021 eine EU-weite Regelung gegen den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel. Die nationale Regelung schließt damit eine Lücke bis zum Inkrafttreten der EU-Regelung.

Hinweis: Dem deutschen Fiskus entgehen durch den Umsatzsteuerbetrug im Onlinehandel Steuereinnahmen im dreistelligen Millionenbereich. Da vor allem Händler aus dem Ausland in Deutschland steuerlich nicht registriert sind, umgehen sie die Finanzverwaltung und kassieren die Umsatzsteuer selbst ein.

Erbschaftsteuer|Erbgrundstück: Verkehrswertnachweis durch Gutachter

Wenn Sie ein Grundstück erben oder geschenkt bekommen, wird durch das Finanzamt unter Hinzuziehung von Sachverständigen der Wert des Grundstücks ermittelt. Sie können dem Finanzamt jedoch auch einen geringeren Wert als den ermittelten nachweisen. Hierzu benötigen Sie jedoch ein Gutachten eines **öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**. Fraglich ist, ob der Nachweis eines **zertifizierten Sachverständigen** dem eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gleichgestellt ist. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) musste dies entscheiden.

Im März 2016 übertrug die bisherige Eigentümerin an die Kläger ein Einfamilienhaus schenkweise zu unterschiedlichen Anteilen. Strittig war der Nachweis des niedrigeren gemeinen Werts für die Schenkungsteuer, den die Kläger mit dem Gutachten des Sachverständigen C führen wollten. C ist als Architekt bei der Architektenkammer B registriert und besitzt ein Zertifikat als Sachverständiger für Wertermittlung und Baukostenplanung nach Teilnahme an einer Fortbildung und erfolgreich bestandener Abschlussprüfung. Mit Einspruchsentscheidungen vom 15.8.2017 reduzierte das Finanzamt den festgestellten Grundstückswert auf 373.000€. Das Gutachten durch den Sachverständigen der Kläger ermittelte hingegen einen Verkehrswert von 330.000€.

Das FG gab den Klägern jedoch nicht recht. Das Finanzamt hatte den sich nach der gesetzlichen Methode ergebenden Standardwert zutreffend ermittelt. Der Nachweis eines geringeren gemeinen Werts durch den Steuerpflichtigen war zwar möglich, scheiterte aber daran, dass der Sachverständige C **kein öffentlich bestellter und vereidigter Gutachter** ist. Denn nur bei öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen hat **eine neutrale Stelle** deren Kompetenz geprüft und nur diese machen sich aufgrund ihrer Vereidi-

gung bei vorsätzlich oder fahrlässig falschen Gutachten wegen Meineids oder fahrlässigen Falscheids **strafbar**. Ob das Gutachten des Sachverständigen C schlüssig war oder nicht, war daher nicht entscheidend.

Hinweis: Gegen das Urteil wurde Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es wird sich dann klären, ob sich der Kreis der Gutachter erweitern wird.

6 %-ige Nachzahlungszinsen: Finanzämter gewähren Aussetzung der Vollziehung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jüngst in einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) entschieden, dass der gesetzliche Zinssatz von jährlich 6% für Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 **schwerwiegenden verfassungsrechtlichen Zweifeln** begebenet.

Hinweis: Mit diesem vielbeachteten Beschluss erhielt ein Ehepaar recht, das nach einer Außenprüfung eine Einkommensteuernachzahlung von 1,98 Mio. € leisten sollte. Da die Steuerzahlung ein Altjahr betraf, hatte das Finanzamt 6%-ige Nachzahlungszinsen (insgesamt 240.831 €) eingefordert. Der BFH setzte die Vollziehung des Zinsbescheids in vollem Umfang aus.

Aufgrund dieser Rechtsprechung hat das Bundesfinanzministerium (BMF) nun in einem neuen Schreiben erklärt, in welchem Rahmen die Finanzämter eine AdV auch in **anderen Fällen** gewähren dürfen. Konkret gilt:

■ **Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015:** Wendet sich ein Steuerbürger mit einem Einspruch gegen eine vollziehbare Zinsfestsetzung (mit 6%-igem Zinssatz), sollen die Finanzämter ihm auf Antrag grundsätzlich eine AdV gewähren, sofern Verzinsungszeiträume ab dem 1.4.2015 betroffen sind. Unerheblich ist dabei, zu welcher Steuerart und für welches Steuerjahr die Zinsen festgesetzt wurden.

■ **Verzinsungszeiträume vor dem 1.4.2015:** Sofern ein Steuerbürger eine AdV für vor dem 1.4.2015 liegende Verzinsungszeiträume beantragt, liegen die Hürden höher. Die Finanzämter sollen dann die AdV nur gewähren, wenn die Vollziehung der Zinsbeiträge eine unbillige (nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene) Härte zur Folge hätte und der Steuerbürger ein besonderes berechtigtes Interesse an der AdV hat. Das Interesse des Steuerbürgers an der AdV muss aber gegen entgegengesetzte öffentliche Belange abgewogen werden. In diesem Zusammenhang müssen die Finanzämter prüfen, wie schwer der Eingriff durch den Zinsbescheid beim Steuerbürger wiegt und wie hoch das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung ist. Das BMF weist darauf hin, dass der Geltungsanspruch der Zinsvorschriften bei dieser Abwägung schwer wiegt und demgegenüber der Eingriff beim Steuerbürger als eher gering einzustufen ist.

Hinweis: Das BMF stellt klar, dass die Finanzverwaltung trotz der AdV-Gewährung nicht an der Verfassungsmäßigkeit des 6%-igen Zinssatzes zweifelt.

Mobilität von Arbeitnehmern: Wann Vorteile aus Jobtickets steuerfrei bleiben

Arbeitnehmer, die mit dem Auto zur Arbeit pendeln, haben es mitunter schwer: Sie quälen sich täglich durch den Berufsverkehr, lassen viel Geld an der Zapfsäule und müssen - zumindest als Dieselfahrer - nun auch noch mit Fahrverboten rechnen.

Eine Lösung dieses Mobilitätsproblems kann in manchen Regionen der **Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel** sein. Der Arbeitgeber kann diesen Wechsel begünstigen, indem er die Nutzung von Bus und Bahn finanziell unterstützt. Hierzu bieten sich **Jobtickets** an, die Arbeitgeber zu günstigen Sonderkonditionen bei Verkehrsunternehmen erwerben und an ihre Arbeitnehmer weitergeben können. Ob dabei ein **steuerpflichtiger geldwerter Vorteil** aufseiten des Arbeitnehmers entsteht, hängt maßgeblich vom Preis ab, den der Arbeitnehmer für das Jobticket zahlen muss:

- **Weitergabe zum vollen Preis:** Gibt der Arbeitgeber das Jobticket an den Arbeitnehmer zu dem Preis weiter, den er selbst bezahlt hat, liegt kein geldwerter Vorteil auf Arbeitnehmerseite vor. Dies gilt sogar für einen Tarifabbatt, den der Arbeitgeber erhält und eins zu eins an den Arbeitnehmer weiterreicht.
- **Verbilligte oder unentgeltliche Weitergabe:** Gibt der Arbeitgeber das Jobticket verbilligt oder komplett unentgeltlich an seinen Arbeitnehmer weiter, entsteht hierdurch ein geldwerter Vorteil, der in der Regel versteuert werden muss. Steuer- und Abgabefreiheit tritt aber ein, wenn die Summe aller geldwerten Vorteile eines Arbeitnehmers **maximal 44 €** pro Monat beträgt.

Hinweis: Ein steuerlicher Fallstrick lauert insbesondere bei Jahrestickets, denn der geldwerte Vorteil dieses Tickets fließt in der Regel komplett bei Übergabe der Fahrkarte zu. Bei einem Jahresticket wird die 44-€-Grenze also im Ausgabemonat regelmäßig überschritten, so dass der Vorteil steuer- und sozialversicherungspflichtig ist.

Fremdgeschäftsführer einer GmbH: Gehaltsansparung für vorzeitigen Ruhestand führt noch nicht zu Lohnzufluss

Wenn Arbeitsparteien ein sogenanntes **Zeitwertkonto** einrichten, kann der Arbeitnehmer darauf Teile seines fälligen Arbeitslohns „ansparen“, um diesen dann in einer späteren Freistellungsphase - beispielsweise dem vorgezogenen Ruhestand - ausgezahlt zu bekommen.

Die Finanzverwaltung vertritt den steuer-günstigen Standpunkt, dass die angesparten Lohnbestandteile in der Regel erst **bei ihrer tatsächlichen Auszahlung** in der Freistellungsphase versteuert werden müssen - erst dann gilt der Arbeitslohn steuerlich als zugeflossen. Anders sieht es bei Arbeitnehmern aus, die zugleich als **Organ einer Körperschaft** bestellt sind (z.B. Vorstandsmitglieder einer AG oder GmbH-Geschäftsführer): Bei ihnen fällt nach Meinung der Finanzverwaltung bereits dann (Lohn-)Steuer an, wenn der fällige Arbeitslohn in der Ansparphase **auf dem Zeitwertkonto gutgeschrieben** wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dieser Sichtweise nun für **Fremdgeschäftsführer einer GmbH** (die nicht selbst an der Gesellschaft beteiligt sind) widersprochen. Im Urteilsfall hatte ein Geschäftsführer mit seiner GmbH zur **Finanzierung seines vorgezogenen Ruhestands** vereinbart, dass er auf die Auszahlung laufender Bezüge in Höhe von 6.000 € monatlich verzichtet und diese Lohnbeträge **auf einem Zeitwertkonto angespart** werden, um in der **späteren Freistellungsphase zur Auszahlung** zu kommen. Die GmbH führte während der Ansparphase keine Lohnsteuer auf die angesparten Bezüge ab. Das Finanzamt vertrat jedoch den Standpunkt, dass bereits bei der Ansparung ein Zufluss von Arbeitslohn vorgelegen habe, so dass Lohnsteuer anfallt.

Der BFH gab dem Geschäftsführer recht und urteilte, dass dieser bei Gutschrift auf dem Zeitwertkonto noch keine Lohnauszahlung erhalten habe und über die Gutschriften in der Ansparphase auch noch nicht habe verfügen können. Die getroffene Vereinbarung sei auch keine Vorausverfügung des Geschäftsführers über seinen Arbeitslohn gewesen, die den Zufluss bereits bei Gutschrift bewirkt hätte. Der BFH widerspricht der Sichtweise der Finanzverwaltung und verweist darauf, dass Fremdgeschäftsführer einer Kapitalgesellschaft **wie alle anderen Arbeitnehmer** zu behandeln seien. Die bloße Organstellung als Geschäftsführer sei für den Zufluss von Arbeitslohn ohne Bedeutung.

Der BFH weist weiter darauf hin, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung lediglich bei **beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern einer Kapitalgesellschaft** eine Ausnahme mache. Bei ihnen wird angenommen, dass sie über eine von der Gesellschaft geschuldete Vergütung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit verfügen können und ihnen damit entsprechende Einnahmen zugeflossen sind.

Hinweis: Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung ihre Rechtsauffassung zum Lohnzufluss in der Ansparphase nun zumindest im Hinblick auf Fremdgeschäftsführer aufgeben wird.

Zentrale

Hebelstraße 7, 68161 Mannheim
Telefon [0621] 15 09 40
Telefax [0621] 15 43 77

Öffnungszeiten:

Mo – Do 08.30 – bis 17.00 Uhr
Fr 08.30 – 16.00 Uhr

Niederlassung Karlsruhe

Ettlinger-Tor-Platz 3, 76137 Karlsruhe
Postfach 6569 | 76045 Karlsruhe
Telefon [0721] 1 80 57-0
Telefax [0721] 1 80 57 57

Niederlassung Kaiserslautern

Luxemburger Straße 5, 67657 Kaiserslautern
Telefon [0631] 35 02 72-0
Telefax [0631] 35 02 72 29

Niederlassung Frankfurt/Main

Eschersheimer Landstraße 55, 60322 Frankfurt
Telefon [069] 93 99 84 77-0
Telefax [069] 93 99 84 77-9

Niederlassung Ludwigsburg

Monreposstraße 49, 71634 Ludwigsburg
Telefon [07141] 4 88 77-0
Telefax [07141] 4 88 77-29

vhp@vhp.de | www.vhp.de

VHP Partner

Wolfgang Schmitt

Rechtsanwalt,
Wirtschaftsmediator

Tim Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Fachberater im ambulanten
Gesundheitswesen (IHK)

Johannes Ruland

Diplom-Kaufmann,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Wirtschaftsmediator,
Fachberater für
Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

Christian Werschak

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
[Zusatzqualifikationen](#)
Fachberater für
das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Würth

Diplom-Betriebswirt (FH),
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Haftungsausschluss: Der Inhalt unserer VHP News ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie erfordern es, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt in keinem Fall die individuelle Beratung.

[Datenschutzhinweis](#)